

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/041/2015
öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Bretschneider, Sabine	Datum: 19.10.2015 Az.: 50-23
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	12.11.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2015	Vorberatung
Kreistag	17.12.2015	Beschluss

Programm ALTERNativen 60plus
- Weiterentwicklung der Richtlinien der Seniorenbegegnungsstätten

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinienänderung ab 01.01.2016 für die Seniorenbegegnungsstätten.

Fachbereich: Sozialamt
Bearbeiter/in: Bretschneider, Sabine

Datum: 19.10.2015
Az.: 50-23

Programm ALTERnativen 60plus - Weiterentwicklung der Richtlinien der Seniorenbegegnungsstätten

Im Kreis Mettmann gibt es 41 Seniorenbegegnungsstätten (BGST), die mit Kreismitteln gefördert werden. Ausgehend von einer Mindestbesucherzahl von 20 Besuchern pro Tag (38 BGST werden von mehr Menschen besucht) und einer Öffnung von nur 5 Werktagen (häufig ist bereits an einem Tag des Wochenendes geöffnet), ergeben sich 18.000 Bürgerinnen und Bürger pro Monat, die regelmäßig die BGST besuchen.

Seitdem im Jahr 2011 gemeinsam erarbeitete Förderrichtlinien in Kraft getreten sind, ist die Zahl der Angebote gestiegen und diese sind inhaltlich anspruchsvoller ausgestaltet worden. Es wurde festgelegt, dass 70% der Auszahlung von 2010 als Sockel und 30% über ein Punktesystem als Anreiz gezahlt werden.

Mit der Weiterentwicklung der Richtlinien wurde das im Rahmenkonzept für eine seniorenge-rechte Quartiersentwicklung (Vorlage 50/051/2013) angestrebte Ziel, die BGST als Anlaufstel-le im Quartier zu etablieren, umgesetzt. Folgende positive Auswirkungen dieses Prozesses zeigen sich bereits heute:

- Alle BGST einer Stadt kennen die Angebote der anderen.
- Alle ka Städte sind in den Entwicklungsprozess eingebunden und können gemeinsam mit den BGST die Quartiersentwicklung voran treiben.
- Quartiersbezogene Akteure der Seniorenarbeit arbeiten als Kooperationspartner zu-sammen.
- Eine Öffnung am Wochenende insbesondere für den Personenkreis der einsamen und hochaltrigen Bürgerinnen und Bürger – für eine einzelne BGST personell schwer zu leisten – kann in Absprache und Kooperation in vielen Städten realisiert werden.
- Im Hinblick auf eine Entwicklung zu Familienzentren (z. B. in Hilden) sowie durch eine entsprechende Vernetzung durch ZWAR¹-Gruppen 55+ fühlen sich auch jüngere Bür-gerinnen und Bürger angesprochen.

Das Programm ALTERnativen 60plus initiierte Ende 2014 drei Regionalkonferenzen mit den ka Städten, Trägern, Leitungen und Seniorenräten. Moderiert durch die ZWAR-Zentralstelle NRW wurden im ersten Halbjahr 2015 in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten neue Konzep-te, Strukturen und Projekte für 2016 erarbeitet.

Anschließend wurden die Ergebnisse von ALTERnativen 60plus ausgewertet und in einer Abschlussveranstaltung beispielhaft vorgestellt. Zu dieser Veranstaltung am 28.08.15 war der Kreissozialausschuss eingeladen, um sich selbst ein Bild über die Arbeit der BGST machen zu können.

Basierend auf den Richtlinien von 2011 wurden 7 Grundstandards festgelegt, welche die Kerntätigkeiten der BGST kennzeichnen. Für diese gibt es weiterhin den Sockelbetrag von 70% der Auszahlung von 2010.

¹ ZWAR: Zwischen Arbeit und Ruhestand

Für den Restbetrag (maximal 30% der Auszahlung von 2010) wurden 4 Entwicklungskriterien aus den Handlungsfeldern des Rahmenkonzeptes für eine seniorengerechte Quartiersentwicklung generiert:

1. Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit
2. Ermöglichung von Partizipation
3. Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier
4. Interkulturelle Ausrichtung

Außerdem wurde die Größe der Einrichtung berücksichtigt.

Alle 4 Kriterien wurden mit unterschiedlich anspruchsvollen Anforderungen (=Punkten) hinterlegt. Hierbei wurde den heterogenen Entwicklungen in der Quartiersentwicklung in den ka Städten Rechnung getragen.

In einer Zielvereinbarung zwischen Stadt, Kreis und BGST werden Projekte für das folgende Jahr festgelegt. Anhand eines Verwendungsnachweises wird von ALTERnativen 60plus im Oktober/November geprüft, ob und in welcher Punkthöhe die Zielvereinbarungen erfüllt wurden und der Punktwert angewiesen.

Um eine noch stärkere Wirkungsorientierung der Förderung zu erhalten, wird – wie bereits in der Vorlage 50/011/2015 aufgeführt - nach einer Erprobungsphase in den Jahren 2016 und 2017 die Quotierung 70%/30% auf den Prüfstand gestellt.

Ebenfalls wurde in den Abstimmungsgesprächen zwischen ka Städten, BGST und Programm ALTERnativen 60plus bereits thematisiert, ob und wie die BGST auch nach Lage und Wirkung kritisch zu hinterfragen sind. Gerade eng beieinander liegende BGST wurden angesprochen. Hier zeigte sich durchaus auch Veränderungsbereitschaft.

Die Förderung der Seniorenbegegnungsstätten durch den Kreis wird – unabhängig von der Weiterentwicklung der Förderrichtlinie – hinsichtlich der Finanzstruktur in der Zukunft überprüft werden, so dass sie ausdrücklich unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungsvorschläge der Finanzstrukturkommission steht.

Als Anlage sind die Richtlinienänderung, die Grund- und Entwicklungskriterien sowie der Verwendungsnachweis beigefügt.

Ohne weitere Förderung der BGST entfallen diese wichtigen Anlaufstellen für ältere Bürgerinnen und Bürger im Quartier und eine wichtige niederschwellige Beratungsfunktion. Wenn diese dort nicht mehr wahrgenommen werden kann, werden sich die Menschen verstärkt Rat in den Pflege- und Wohnberatungsstellen und den stationären Einrichtungen suchen. Die Folgen sind sehr wahrscheinlich, dass es vermehrt stationäre Heimaufnahmen geben wird und es somit dort zu einer weiteren Kostensteigerung kommen wird.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	05	
Produktgruppe	04	
Produkt	04	

Ergebnisplan (EP)				
Ertrag				
Aufwand	1.509.700			

Finanzplan (FP)				
Einzahlung				
Auszahlung	1.509.700			

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon 1.509.700 im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon 1.509.700 im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Anlage

7 Grund-Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

Standard	Inhalt	Nachweis
Information	<ul style="list-style-type: none"> • Auslage von Flyern und Broschüren zu seniorenbezogenen Themen • persönliche, telefonische Anfragemöglichkeit • Informationsveranstaltungen, Themenvorträge z.B. Patientenverfügung, Seniorensicherheit usw. 	<ul style="list-style-type: none"> • Controllingbesuche/Reflexionsgespräche Liegen Flyer/Broschüren aus? • Nachweis über Homepage (Sprechzeiten angeben) • Kopien der Einladungen und Teilnehmerliste
Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarforientierte Beratungsgespräche (z. B. Lebensgestaltung im Alter, Vorbereitung auf evtl. Pflegebedürftigkeit) • Ausübung einer Quartierslotsenfunktion • Kenntnis über Angebote im Umfeld und in der Stadt • Expertensprechstunde vor Ort (z. B. Pflege- und Wohnberatung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines Quartiersordners mit Ansprechpartnern • s.o. • Angebot in Internet/Aushang/Programmen • Teilnehmerzahlen erfassen

7 Grund-Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

Standard	Inhalt	Nachweis
Kommunikationsort	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnungszeiten¹ an 4 Tagen/Woche • Mindestöffnungszeit 30 Std./Woche • Nutzungszeiten² abends und am Wochenende • barrierearmer Zugang • Zugang unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei • Besuch grundsätzlich kostenlos (Ausnahme: Veranstaltungen mit besonderen Aufwendungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Besucherzahlen • Controllingbesuche • Öffnungs- und Nutzungszeiten in Internet/Aushang/Programmen
abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt mit den anderen Seniorenbegegnungsstätten	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunkt = 1 regelmäßiges Angebot pro Woche z.B. Schwerpunkt Demenz: <ul style="list-style-type: none"> - niedrigschwelliges Angebot für Betroffene - regelmäßige Beratung von Angehörigen / Angehörigen-gruppe 	<ul style="list-style-type: none"> • Rücksprache mit den anderen Seniorenbegegnungsstätten bzw. mit anderen in der Seniorenarbeit tätigen Akteuren (Protokoll) • Veranstaltungshinweis in Internet/Aushang/Programmen • Teilnahmeliste

¹ Öffnungszeiten sind Zeiten, in denen Mitarbeiter der Begegnungsstätten anwesend sind.

² Nutzungszeiten sind Zeiten, in denen die Räume der Begegnungsstätte von Senioren genutzt werden dürfen ohne dass es der Anwesenheit von Mitarbeitern bedarf, z. B. für Veranstaltung in Eigenregie der Senioren.

7 Grund-Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

Standard	Inhalt	Nachweis
abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt mit den anderen Seniorenbegegnungsstätten	z.B. Schwerpunkt Mittagstisch: - tägliche warme Mahlzeit • Expertenkenntnisse der jeweiligen Begegnungsstätte	s.o.
Pflichtangebote/Bildungsort (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt)	<ul style="list-style-type: none"> • gesellige Treffen (z. B. Singen, Spiele o.ä.) • ein Bewegungsangebot (z.B. Gymnastik, Schwimmen, Kegeln) • ein weiteres Angebot aus den Bereichen Kunst und Bildung oder Handwerk und Haushalt (z.B. Malen, Backen o.ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungshinweis in Internet/Aushang/Programmen • Teilnahmeliste
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • aktuell bestückter Schaukasten • Internetpräsenz (Veranstaltungsprogramm, Ansprechpartner, Öffnungs- und Nutzungszeiten) • Streuen von Programmflyern • Seniorenmessen, Veranstaltungen • Pressearbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Controllingbesuche, Controlling Internetauftritt • Programm wird dem Kreis Mettmann, der örtlichen Presse sowie den Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung gestellt • Pressemappe/ -spiegel

7 Grund-Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

Standard	Inhalt	Nachweis
Kooperation und Vernetzung intern	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Treffen mit den anderen Begegnungsstätten der Stadt • Teilnahme an Erfahrungsaustauschen, runden Tischen für Seniorenfragen o.ä. • Abstimmung von Öffnungs-, Nutzungs- und Schließzeiten bei großer räumlicher Nähe von zwei oder mehr Begegnungsstätten • Entwicklung von gemeinsamen Programmen je nach Möglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Protokoll • Hinweise in Internet/Aushang/Programmen

Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann –
4 Entwicklungskriterien sowie Größe der Einrichtung

	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	Bemerkungen
Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit Kooperation und Vernetzung extern Kooperation und Vernetzung mit Zielsetzung der Quartiersentwicklung	Zusammenarbeit mit Akteuren der Seniorenarbeit zur Umsetzung von gemeinsamen Veranstaltungen und Angeboten (z.B. Mitwirkung an Seniorenveranstaltungen)	Regelmäßige Zusammenarbeit mit Akteuren des Stadtteils zur Schaffung einer trägerübergreifenden Seniorenarbeit im Quartier / der Kommune	Kooperation und Vernetzung zur Entwicklung und Umsetzung von Projekten in den Handlungsfeldern zur Umsetzung konkreter Maßnahmen der seniorengerechten Quartiersentwicklung mit lokalen Partnern und der Kommune	Siehe Handlungsfelder 3, 4, 5, 6, 7 (in: <i>Rahmenkonzept für eine seniorengerechte Quartiersentwicklung</i> , Kreis Mettmann, Nov. 2013, S. 12):
	<u>Nachweis:</u> Presseartikel	<u>Nachweis:</u> Übersicht über Veranstaltungen, Vorhaben, Projekte und Nachweis über die beteiligten Partner	<u>Nachweis 1</u> Planung: Projektbeschreibung, Zielsetzung, Benennung von Effekten, Umsetzungsplanung, <u>Nachweis 2</u> Umsetzung und Durchführung, Pressedokumentation	In Bezug auf Angebote / Projekte / nachhaltige Strukturen: Schaffung von Vielfalt, Transparenz, Bündelung, Entwicklung neuer Angebote zur Deckung der Bedarfe

Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann –
4 Entwicklungskriterien sowie Größe der Einrichtung

	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	Bemerkungen
<p>Ermöglichung von Partizipation Besucherbeteiligung Selbstorganisierte Aktivitäten Aufbau sozialer Netzwerke</p>	<p>Beteiligungsstrukturen der Ehrenamtlichen / Engagierten schaffen und Besucher/innen an der Programmgestaltung beteiligen</p> <p><u>Nachweis:</u> Terminübersicht und Teilnahmelisten</p>	<p>Kooperation mit den örtlichen Gremien (z. B. Senioren-, Behindertenbeirat, Integrationsrat) zur Entwicklung von Angeboten im eigenen Haus, im eigenen Stadtteil, stadtteilübergreifend</p> <p><u>Nachweis:</u> Schriftliche Kooperationsvereinbarungen und Teilnahmelisten</p>	<p>Aufbau / Initiierung eines nachhaltigen Netzwerks 55+ in Kooperation mit der Stadt, Aufbau eines Bürgerforums im Quartier</p> <p><u>Nachweis:</u> Terminübersicht, Teilnahmelisten, Presseartikel</p>	<p>Siehe Handlungsfelder 4, 5, 6 (a.a.O.)</p> <p>Ermöglichung der Partizipation und Beteiligung bis ins hohe Alter</p> <p>Beteiligung an der Ausgestaltung ihres Umfeldes,</p> <p>Erfragung der Bedarfe, Einbeziehung aller relevanten Gruppen sowie Engagierter</p> <p>Aufbau von Beteiligungsstrukturen im eigenen Haus bis ins Quartier,</p> <p>Initiierung ZWAR und andere soziale Netzwerke</p>

Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann –
 4 Entwicklungskriterien sowie Größe der Einrichtung

	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	Bemerkungen
Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier	<p>Übersicht über die bedarfsgerechten Angebote im und für das Quartier</p> <p><u>Nachweis:</u> Presse Aushänge Programme Internet</p>	<p>Entwicklung und Durchführung von bedarfsgerechten Angeboten im und für das Quartier</p> <p><u>Nachweis:</u> Programm / Programmankündigung, Teilnahmelisten</p>	<p>Entwicklung und Durchführung von bedarfsgerechten Angeboten im und für das Quartier in Kooperation mit anderen Trägern und der Kommune</p> <p><u>Nachweis:</u> Veröffentlichung der Bedarfe z. B. über Protokolle, Bürgerforum, runde Tische etc, Kooperationsvereinbarungen, Teilnahmelisten, Pressespiegel</p>	<p>Siehe Handlungsfelder 3, 4, 5, 6, 7 (a.a.O.)</p>

**Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann –
4 Entwicklungskriterien sowie Größe der Einrichtung**

	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	Bemerkungen
Interkulturelle Ausrichtung	<p>Übersicht der bestehenden Angebote im Quartier</p> <p><u>Nachweis:</u> veröffentlichte Übersicht</p>	<p>Angebote für Menschen im Quartier vorstellen und nutzbar machen</p> <p><u>Nachweis:</u> Dokumentation der aufsuchenden Arbeit und Besuche (z. B. Beteiligte, Teilnahmelisten, Themenauflistung)</p>	<p>Eigene Projekte in Kooperation mit Migranten/ Migrantenorganisationen/ Integrationsrat/ Stadt</p> <p><u>Nachweis:</u> schriftliche Kooperationsvereinbarung</p>	<p>Siehe Handlungsfelder 1-7 (a.a.O.)</p> <p>Interkulturelle Angebote für Menschen im Quartier vorstellen, zugänglich und nutzbar machen</p> <p>(Übersicht über bestehende Angebote im Quartier, Entwicklung von neuen Angeboten, Durchführung von interkulturellen Projekten in Kooperation)</p>

**Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann –
4 Entwicklungskriterien sowie Größe der Einrichtung**

	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	Bemerkungen
Größe der Einrichtung	bis 200 qm	bis 250 qm	mehr als 250 qm	Den Anregungen aus den Regionalkonferenzen wurde Rechnung getragen.

Verwendungsnachweis für die Seniorenbegegnungsstätte 2016:

Einrichtung: _____
Anschrift: _____

**Die Leitung der Begegnungsstätte
Frau/Herr (Vor- und Zuname):**

hat

- eine Zusatzqualifikation.
- eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich
- ein Studium Sozialpädagogik o.ä.

Genauere Angaben zur Zusatzqualifikation, Ausbildung, Studium:

Hauptamtliche Stellenanteile

- 1 Vollzeitkraft
- 1 ½ Vollzeitkräfte
- 2 Vollzeitkräfte

Genauere Angaben zu Name, Funktion und Stundenzahl:

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden eingesetzt

- zur Erledigung von Hilfsarbeiten.
- als Gruppenleitung o.ä.

Genauere Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeiten:

Fortbildung der Leitung

- hat stattgefunden.
- hat nicht stattgefunden.

Genauere Angaben zu Themen:

7 Grundstandards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

1. Information

In 2016 durchgeführte Informationsveranstaltungen	
Themen	
Zielgruppe/n	

2. Beratung

In 2016 durchgeführte, bedarfsorientierte Beratung	
Themen	
Zielgruppe/n	

3. Kommunikationsort

<p>Die Begegnungsstätte ist (in Kooperation mit Anderen) an Wochenenden (Samstag, Sonntag oder Feiertag) geöffnet</p> <p><input type="checkbox"/> 1 x monatlich <input type="checkbox"/> 2 x monatlich <input type="checkbox"/> 3 x monatlich <input type="checkbox"/> 4 x monatlich oder mehr <input type="checkbox"/></p> <p>Genauere Angaben zu Öffnungszeiten, Aktivitäten und Kooperationspartnern:</p>
<p>Tägliche Besucherzahl</p> <p><input type="checkbox"/> mindestens 25 <input type="checkbox"/> mindestens 35 <input type="checkbox"/> mindestens 50</p> <p>Die Besucherzahl wurde ermittelt durch:</p>
<p>Konzeption für Besuchsdienste/Telefonketten</p> <p><input type="checkbox"/> vorhanden</p> <p>Förderkonzept für die Selbstorganisation und Beteiligung der Besucher/innen</p> <p><input type="checkbox"/> vorhanden</p>

4. abgestimmter Schwerpunkt 2016 (Regelmäßiges wöchentliches Angebot)

Thema	
Ziel	
Zielgruppe/n	
Kooperationspartner	
Öffentlichkeitsarbeit	

5. Pflichtangebote/Bildungsort

Gesellige Treffen	
Bewegungsangebot	
Angebot bzgl. Kunst/ Bildung oder Handwerk/Haushalt	

6. Öffentlichkeitsarbeit

Besondere Maßnahmen	
---------------------	--

7. Kooperation und Vernetzung intern

Regelmäßige Treffen m. den Begegnungsstätten der Stadt	
Teilnahme an rd. Tischen	
Entwicklung v. gemeinsamen Programmen (nach Möglichkeit)	

Alle Nachweise zu den 7 Grundstandards (Einladungen, Teilnehmerlisten, Pressespiegel etc.) bitte für Controllingbesuche in der Begegnungsstätte vorhalten!

4 Entwicklungskriterien für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

Kriterium 1: Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit – Zielsetzung Quartiersentwicklung

Thema	
Ziel	
Zielgruppe/n	
Quartiersbezug	
Kooperationspartner mit Adresse	
Öffentlichkeitsarbeit	

Kriterium 2: Ermöglichung von Partizipation Besucherbeteiligung, Aufbau sozialer Netzwerke

Thema	
Ziel	
Zielgruppe/n	
Quartiersbezug	
Kooperationspartner mit Adresse	
Öffentlichkeitsarbeit	

Kriterium 3: Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier

Thema	
Ziel	
Zielgruppe/n	
Quartiersbezug	
Kooperationspartner mit Adresse	
Öffentlichkeitsarbeit	

Kriterium 4: Interkulturelle Ausrichtung

Thema	
Ziel	
Zielgruppe/n	
Quartiersbezug	
Kooperationspartner mit Adresse	
Öffentlichkeitsarbeit	

Nachweise wie Gesprächsprotokolle, Kooperationsvereinbarungen, Übersicht über Veranstaltungen, Teilnehmerlisten, Programme, Pressespiegel sind dem Verwendungsnachweis beizufügen!

Zusatzkriterium: Größe der Einrichtung

<p>Größe der Einrichtung</p> <p><input type="checkbox"/> bis 200 m²</p> <p><input type="checkbox"/> bis 250 m²</p> <p><input type="checkbox"/> mehr als 250 m²</p> <p>Bei Veränderung entsprechend Grundriss bzw. Aufmaß vorlegen.</p>

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann

„ Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“ (§ 71 SGB XII)

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.

Hierbei haben die Begegnungsstätten eine wichtige Funktion. Als in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen. Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern.

Diese Richtlinien stellen einen verbindlichen Rahmen für die 41 Begegnungsstätten dar, die bisher eine finanzielle Förderung des Kreises erhalten haben. Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.

1. Voraussetzungen für die Förderung

1.1 Bedarf

In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500 über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zu Verfügung stehen.

1.2 Lage

Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote und deren Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren. Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.

- Ortsteile
- ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altenclubs, Vereinslokale)

1.3 Angebotszeiten

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung am Wochenende.

1.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.

Zugang sowie Räumlichkeiten sollen so barrierearm wie möglich gestaltet sein.

Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht wer-

den, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen. (siehe hierzu auch Ziff. 3 Satz 2)

1.5 **Aufgaben**

Es sind 7 Standardkriterien (s. Anlage 1) festgelegt:

1. Information
2. Beratung
3. Kommunikationsort
4. abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt
5. Pflichtangebote (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt)
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Kooperation und Vernetzung intern

Diese sind durch Daten, Zahlen, Fakten nachzuweisen. Die Nachweise (Einladungen, Teilnehmerlisten, Besucherzahlen, Flyer, Programme, Pressepiegel, etc.) sind für Controllingbesuche in der Begegnungsstätte vorzuhalten.

Bei Erfüllung der Kriterien wird ein Sockelbetrag von 70% der Fördermittel ausgezahlt.

Darüber hinaus werden 4 Entwicklungskriterien (s. Anlage 2) für die Quartiersentwicklung sowie die Größe der Einrichtung festgelegt:

1. Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit
2. Ermöglichung von Partizipation
3. Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier
4. Interkulturelle Ausrichtung
5. Größe der Einrichtung

Die 4 Entwicklungskriterien können anhand eines Punktesystems unterschiedlich anspruchsvoll umgesetzt werden.

Anhand der Daten wird dem Kreis eine wirkungsorientierte Steuerung/Controlling ermöglicht.

Die richtliniengerechte Ausgestaltung dieser Weiterentwicklungskriterien wird am Ende eines jeden Jahres für das Folgejahr durch die Kreisstädte und die

BGST entwickelt und in schriftlichen Zielvereinbarungen festgehalten und dokumentiert. Nachweise für die 4 Entwicklungskriterien (Gesprächsprotokolle, Kooperationsvereinbarungen, Übersicht über die Veranstaltungen, Teilnehmerlisten, Programme, Pressespiegel, etc.) sind dem Verwendungsnachweis (Anlage 3) beizufügen.

1.6 Zusammenarbeit

Die Begegnungsstätten sind verpflichtet, eng mit der jeweiligen Kommune, mit den weiteren Begegnungsstätten und anderen lokalen Akteuren im Bereich „Senioren“ zu kooperieren und Netzwerke auf gesamtstädtischer und quartiersbezogener Ebene zu bilden (z.B. regelmäßige Teilnahme an runden Tischen für Seniorenfragen o.ä.). Träger und Leitungskräfte der Seniorenbegegnungsstätten erarbeiten jährlich Zielvereinbarungen für die Erfüllung der 4 Entwicklungskriterien. Da die Städte hinsichtlich der Quartiersentwicklung sehr heterogen aufgestellt sind, sollte jede Kommune mindestens an einem jährlichen Abstimmungsgespräch bezüglich der Zielvereinbarungen teilnehmen. Bei vorhandenen personellen Ressourcen ist eine stärkere Einbringung der Städte wünschenswert. Außerdem sind die Öffnungs- und Schließzeiten bei großer räumlicher Nähe von zwei oder mehr Begegnungsstätten abzustimmen. Nach Möglichkeit sollen gemeinsame Programme entwickelt werden.

Der Kreis Mettmann organisiert und begleitet turnusmäßig einen Erfahrungsaustausch/Fortbildung, woran die Leitungen der Begegnungsstätten teilnehmen können.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Träger der Begegnungsstätten stellen ihr Programm dem Kreis Mettmann, der örtlichen Presse und Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung. Außerdem soll eine Internetpräsenz der einzelnen Begegnungsstätten vorhanden sein und weiterentwickelt werden, um die aktuellen Programme auch auf diesem Weg zu veröffentlichen.

1.8 Personal

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Um diese Aufgabe wahrzunehmen ist die Teilnahme an Fortbildungen notwendig.

2. Art und Umfang der Förderung

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann Zuschüsse zu den Betriebskosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl gem. Ziff. 1.1 überschritten wird. Um die Trägervielfalt zu gewährleisten sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 % des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

Bei der Einhaltung der unter Ziff. 1.5 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte

- für die Umsetzung der Standardkriterien einen Sockelbetrag in Höhe von 70 % der Förderung des Jahres 2010, der nach Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt wird,
- für die Umsetzung der Entwicklungskriterien einen Betrag von maximal 30% der Förderung des Jahres 2010 zuzüglich der vom Kreis-ausschuss am 18.03.2013 beschlossenen Betrages - Erhöhung ana-

log der festgestellten Inflationsrate, mindestens aber um 1,5 % -, welcher nach Prüfung der Verwendungsnachweise am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt wird.

Der Kreis Mettmann als Fördermittelgeber entscheidet über die Höhe der Förderung auf Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise.

Der Zuschussbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

Den Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an ein „Wohnen mit Service“ oder eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können.

Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an. Soweit diese Änderungen zu einer Minderung/Erhöhung des Förderbetrages führen, wird dies bei der Neueinstufung im Folgejahr berücksichtigt.

Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.

Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.

3. Controlling, Berichtswesen

Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.

Die Besucherzahlen sind dem Kreis jährlich zu melden. Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit - auch vor Ort – von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.

Bis zum 15.10. des laufenden Jahres ist ein Verwendungsnachweis nach einem Vordruck des Kreises Mettmann (Anlage 3) zu erstellen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Bericht, ob und in welchem Umfang die nach Ziff. 1.5 zu erfüllenden Standard- und Entwicklungskriterien realisiert und von den Besuchern angenommen wurden.

Dem Kreis-Sozialausschuss wird regelmäßig berichtet.
Die Förderrichtlinie wird regelmäßig evaluiert.

4. Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen

Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Zuschüsse vor,

- wenn der Träger der unter Ziff. 3 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt;
- wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt;
- wenn der Träger die Anforderungen an das Programm nach Ziff. 1.5 nicht erfüllt oder die unter Ziff. 1.4 vorausgesetzte Besucherzahl nicht erreicht wird.

Anlage 1:

7 Grund-Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

Anlage 2:

4 Entwicklungskriterien für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten, sowie Größe der Einrichtung

Anlage 3:

Verwendungsnachweis für die Seniorenbegegnungsstätten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2016.

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Synopse alte Richtlinie Seniorenbegegnungsstätten 2011/weiterentwickelte Richtlinie 2016

Richtlinie 2011

Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten**für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann**

„ Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“ (§ 71 SGB XII)

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst lan- ges, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaft- liche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.

Hierbei haben die Begegnungsstätten eine wichtige Funktion. Als

Richtlinie 2016

Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann

„ Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“ (§ 71 SGB XII)

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst lan- ges, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaft- liche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.

Hierbei haben die Begegnungsstätten eine wichtige Funktion. Als

<p>im Gemeinwesen verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen. Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern.</p> <p>Der Kreis Mettmann hat weiterhin die Absicht die Begegnungsstätten im Kreis Mettmann mit Zuschüssen zu fördern.</p> <p>Diese Richtlinien stellen einen verbindlichen Rahmen für alle Begegnungsstätten dar, die eine finanzielle Förderung des Kreises beanspruchen. Ziel ist es einerseits die bunte Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.</p> <p>1. <u>Voraussetzungen für die Förderung</u></p> <p>1.1 <u>Bedarf</u></p> <p>In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500</p>	<p>in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen. Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern.</p> <p>Diese Richtlinien stellen einen verbindlichen Rahmen für die 41 Begegnungsstätten dar, die bisher eine finanzielle Förderung des Kreises erhalten haben. Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.</p> <p>1. <u>Voraussetzungen für die Förderung</u></p> <p>1.1 <u>Bedarf</u></p> <p>In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500</p>
--	--

über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zu Verfügung stehen

1.2 Lage

Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote zu gewährleisten. Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren. Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.

- Ortsteile
- ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altencclubs, Vereinslokale)

1.3 Angebotszeiten

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebots-

über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zu Verfügung stehen.

1.2 Lage

Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote und deren Erreichbarkeit zu gewährleisten. Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren. Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.

- Ortsteile
- ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altencclubs, Vereinslokale)

1.3 Angebotszeiten

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebots-

zeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich.

1.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.

zeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung am Wochenende.

1.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.

<p>Zugang sowie Räumlichkeiten sollen so barrierearm wie möglich gestaltet sein.</p> <p>Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen. (siehe hierzu auch Ziff. 3 Satz 2)</p> <p>1.5 <u>Aufgaben</u></p> <p>Jede Begegnungsstätte definiert einen besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit (z.B. Demenz, Angebote für</p>	<p>Zugang sowie Räumlichkeiten sollen so barrierearm wie möglich gestaltet sein.</p> <p>Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen. (siehe hierzu auch Ziff. 3 Satz 2)</p> <p>1.5 <u>Aufgaben</u></p> <p>Es sind 7 Standardkriterien (s. Anlage 1) festgelegt:</p>
--	---

<p>Menschen mit Zuwanderungsgeschichte o.ä.), der mit den anderen Begegnungsstätten in der jeweiligen Kommune bzw. mit anderen in der Seniorenarbeit tätigen Akteuren (z.B. runder Tisch für Seniorenfragen) abgestimmt wird.</p> <p>Weiterhin sollen die Besucherinnen und Besucher im Wochenprogramm eine Reihe von Angeboten finden, mindestens jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesellige Treffen (z.B. Singen, Tanzen, Spiele u.a.), - ein Bewegungsangebot (z.B. Gymnastik, Schwimmen, Kegeln), - ein weiteres Angebot aus den Bereichen Kunst und Bildung oder Handwerk und Haushalt. <p>Beratungsgespräche (z.B. Lebensgestaltung im Alter, Vorbereitung auf evtl. Pflegebedürftigkeit) sollen bedarfsorientiert angeboten werden.</p>	<p>1. Information</p> <p>2. Beratung</p> <p>3. Kommunikationsort</p> <p>4. abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt</p> <p>5. Pflichtangebote (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt)</p> <p>6. Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>7. Kooperation und Vernetzung intern</p> <p>Diese sind durch Daten, Zahlen, Fakten nachzuweisen. Die Nachweise (Einladungen, Teilnehmerlisten, Besucherzahlen, Flyer, Programme, Pressespiegel, etc.) sind für Controllingbesuche in der Begegnungsstätte vorzuhalten.</p> <p>Bei Erfüllung der Kriterien wird ein Sockelbetrag von 70% der Fördermittel ausgezahlt.</p>
--	--

Unabhängig von diesen Angeboten soll es den Besucherinnen und Besuchern ermöglicht werden, selbstorganisiert Aktivitäten zu planen und durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Programme und Angebote interkulturell ausgerichtet sein.

Darüber hinaus werden 4 Entwicklungskriterien (s. Anlage 2) für die Quartiersentwicklung sowie die Größe der Einrichtung festgelegt:

1. Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit
2. Ermöglichung von Partizipation
3. Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier
4. Interkulturelle Ausrichtung
5. Größe der Einrichtung

Die 4 Entwicklungskriterien können anhand eines Punktesystems unterschiedlich anspruchsvoll umgesetzt werden.

Anhand der Daten wird dem Kreis eine wirkungsorientierte Steuerung/Controlling ermöglicht.

Die richtliniengerechte Ausgestaltung diese Weiterentwicklungskriterien wird am Ende eines jeden Jahres für das Folgejahr durch die ka Städte und die BGST entwickelt und in schriftlichen Zielvereinbarungen festgehalten und dokumentiert. Nachweise für die 4 Entwicklungskriterien (Gesprächsprotokolle, Kooperationsvereinbarungen, Übersicht über die Veranstaltungen, Teilnehmerlisten, Programme, Pressespiegel, etc.) sind dem Verwendungsnachweis (Anlage 3) beizufügen.

1.6 Zusammenarbeit

Die Begegnungsstätten sind verpflichtet, innerhalb der jeweiligen Kommune mit den weiteren Begegnungsstätten und anderen Akteuren im Bereich „Senioren“ zu kooperieren und Netzwerke zu bilden (z.B. regelmäßige Teilnahme an runden Tischen für Seniorenfragen o.ä.). Außerdem sind die Öffnungs- und Schließzeiten bei größer räumlicher Nähe von zwei oder mehr Begegnungsstätten abzustimmen. Nach Möglichkeit sollen gemeinsame Programme entwickelt werden.

1.6 Zusammenarbeit

Die Begegnungsstätten sind verpflichtet, eng mit der jeweiligen Kommune, mit den weiteren Begegnungsstätten und anderen lokalen Akteuren im Bereich „Senioren“ zu kooperieren und Netzwerke auf gesamtstädtischer und quartiersbezogener Ebene zu bilden (z.B. regelmäßige Teilnahme an runden Tischen für Seniorenfragen o.ä.). Träger und Leitungskräfte der Seniorenbegegnungsstätten erarbeiten jährlich Zielvereinbarungen für die Erfüllung der 4 Entwicklungskriterien. Da die ka Städte hinsichtlich der Quartiersentwicklung sehr heterogen aufge-

stellt sind, sollte jede Kommune mindestens an einem jährlichen Abstimmungsgespräch bezüglich der Zielvereinbarungen teilnehmen. Bei vorhandenen personellen Ressourcen ist eine stärkere Einbringung der Städte wünschenswert. Außerdem sind die Öffnungs- und Schließzeiten bei großer räumlicher Nähe von zwei oder mehr Begegnungsstätten abzustimmen. Nach Möglichkeit sollen gemeinsame Programme entwickelt werden.

Der Kreis Mettmann organisiert und begleitet turnusmäßig einen Erfahrungsaustausch/Fortbildung, woran die Leitungen der Begegnungsstätten teilnehmen können.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Träger der Begegnungsstätten stellen ihr Programm dem Kreis Mettmann, der örtlichen Presse und Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung. Außerdem soll eine Internetpräsenz der einzelnen Begegnungsstätten vorhanden sein und weiterentwickelt werden, um die aktuellen Programme auch auf diesem Weg zu veröffentlichen.

1.7

Öffentlichkeitsarbeit

Die Träger der Begegnungsstätten stellen ihr Programm dem Kreis Mettmann, der örtlichen Presse und Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung. Außerdem soll eine Internetpräsenz der einzelnen Begegnungsstätten vorhanden sein und weiterentwickelt werden, um die aktuellen Programme auch auf diesem Weg zu veröffentlichen.

1.8 Personal

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil Moderatorinnen und Moderatoren sowie Unterstützerinnen und Unterstützer von Aktivitäten sein. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Sie hat also eine beratende, begleitende und moderierende Funktion.

1.8 Personal

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Um diese Aufgabe wahrzunehmen ist die Teilnahme an Fortbildungen notwendig.

Fachkräfte mehrerer Begegnungsstätten können auch in einem Team zusammengefasst werden.

2. Art und Umfang der Förderung

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann Zuschüsse zu den Betriebskosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl gem. Ziff. 1.1 überschritten wird. Um die Trägervielfalt zu gewährleisten sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 % des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

2. Art und Umfang der Förderung

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann Zuschüsse zu den Betriebskosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl gem. Ziff. 1.1 überschritten wird. Um die Trägervielfalt zu gewährleisten sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 % des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

Bei der Einhaltung der unter Ziff. 1.5 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte einen Sockelbetrag in Höhe von 70 % der Förderung des Jahres 2010, der nach Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt wird.

Grundlage der weiteren Förderung ist das beigefügte Bewertungssystem, das Bestandteil dieser Richtlinien ist und die unterschiedlichen qualitativen Strukturen und Arbeitsinhalte bewertet. Die entsprechende Einstufung in das Bewertungssystem erfolgt durch den Kreis Mettmann. Hierbei werden die Träger einbezogen.

Der Sockelbetrag und der sich nach dem Bewertungssystem zu errechnende Betrag bilden die Gesamtförderung des Kreises Mettmann.

Bei der Einhaltung der unter Ziff. 1.5 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte

- für die Umsetzung der Standardkriterien einen Sockelbetrag in Höhe von 70 % der Förderung des Jahres 2010, der nach Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt wird,
- für die Umsetzung der Entwicklungskriterien einen Betrag von maximal 30% der Förderung des Jahres 2010 zuzüglich der vom Kreisausschuss am 18.03.2013 beschlossenen Betrages - Erhöhung analog der festgestellten Inflationsrate, mindestens aber um 1,5 % -, welcher nach Prüfung der Verwendungsnachweise am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt wird.

Der Kreis Mettmann als Fördermittelgeber entscheidet über die Höhe der Förderung auf Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise.

Der Zuschussbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

Den Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an eine Betreute Wohnanlage oder eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können.

Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an, damit eine Neueinstufung in das Bewertungssystem vorgenommen werden kann. Soweit diese Änderungen zu einer Minderung/Erhöhung des Förderbetrages führen, wird dies bei der Neueinstufung im Folgejahr berücksichtigt.

Der Zuschussbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

Den Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an ein „Wohnen mit Service“ oder eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können.

Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an. Soweit diese Änderungen zu einer Minderung/Erhöhung des Förderbetrages führen, wird dies bei der Neueinstufung im Folgejahr berücksichtigt.

<p>Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.</p> <p>Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.</p> <p>3. <u>Controlling, Berichtswesen</u></p> <p>Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.</p>	<p>Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.</p> <p>Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.</p> <p>3. <u>Controlling, Berichtswesen</u></p> <p>Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.</p>
---	---

Die Besucherzahlen sind dem Kreis jährlich zu melden.
Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit - auch vor Ort - von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.

Bis zum 31.03. des folgenden Jahres ist ein Qualitätsnachweis nach einem Vordruck des Kreises Mettmann zu erstellen. Der Qualitätsnachweis beinhaltet einen Bericht, ob und in welchem Umfang die dem Kreis nach Ziff. 1.5 vorzulegenden Programme realisiert und angenommen wurden, in welchem Umfang die Öffnungszeiten gestaltet wurden, wie die Verpflichtung zur Kooperation und Vernetzung wahrgenommen wurde und wie viele Besucherinnen und Besucher durchschnittlich pro Tag im Berichtsjahr insgesamt zu verzeichnen waren.

Diese Berichte werden im Sozialausschuss des Kreises Mettmann und im Internet veröffentlicht.

Die Förderrichtlinie wird regelmäßig evaluiert, erstmals nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten.

Die Besucherzahlen sind dem Kreis jährlich zu melden.
Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit - auch vor Ort - von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.

Bis zum 15.10. des laufenden Jahres ist ein Verwendungsnachweis nach einem Vordruck des Kreises Mettmann (Anlage 3) zu erstellen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Bericht, ob und in welchem Umfang die nach Ziff. 1.5 zu erfüllenden Standard- und Entwicklungskriterien realisiert und von den Besuchern angenommen wurden.

Dem Kreis-Sozialausschuss wird regelmäßig berichtet.

Die Förderrichtlinie wird regelmäßig evaluiert.

<p>4. <u>Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen</u></p> <p>Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Zuschüsse vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Träger der unter Ziff. 3 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nach kommt; - wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt; - wenn der Träger die Anforderungen an das Programm nach Ziff. 1.5 nicht erfüllt oder die unter Ziff. 1.4 vorausgesetzte Besucherzahl nicht erreicht wird. <p><u>Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2011.</u> <u>Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2004 außer Kraft.</u></p>	<p>4. <u>Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen</u></p> <p>Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Zuschüsse vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Träger der unter Ziff. 3 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt; - wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt; - wenn der Träger die Anforderungen an das Programm nach Ziff. 1.5 nicht erfüllt oder die unter Ziff. 1.4 vorausgesetzte Besucherzahl nicht erreicht wird. <p>Anlage 1: 7 Grund-Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann</p> <p>Anlage 2: 4 Entwicklungskriterien für die seniorengerechte Quartiersent-</p>
--	---

wicklung der Seniorenbegegnungsstätten, sowie Größe der Einrichtung

Anlage 3:
Verwendungsnachweis für die Seniorenbegegnungsstätten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2016.

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.